Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1177

Bundesrepublik Deutschland
Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
BK 2707/50

Bonn, den 18. Juli 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich die

Anordnung PR Nr. 38/50
über die Festsetzung von Getreidepreisen

für die Monate Juli, August und September 1950 sowie zur Ergänzung und Änderung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform und der Anordnung PR Nr. 84/49 über die Preisbildung für eingeführte Güter mit der Bitte, die gemäß § 1 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) erforderliche Zustimmung des Bundestages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat der Anordnung in der vorliegenden Fassung gemäß § 3 des Gesetzes zur Erstreckung und zur Verlängerung der Geltungsdauer des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) in seiner Sitzung vom 7. Juli 1950 zugestimmt.

Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anordnung PR Nr. 38/50

über

die Festsetzung von Getreidepreisen für die Monate Juli, August und September 1950 sowie zur Ergänzung und Änderung der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform und der Anordnung PR Nr. 84/49 über die Preisbildung für eingeführte Güter

vom 18. Juli 1950.

Aufgrund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7)/ 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates angeordnet:

I

Preise für inländisches Brotgetreide

§ 1

(1) Für Brotgetreide (Roggen, Weizen) inländischer Erzeugung werden für die Monate Juli, August und September 1950 folgende Erzeugerhöchstpreise in DM je 1000 kg frei Erzeugerstation festgesetzt:

I. Roggen

Preisgebiet	Juli	August	September
R IX	266,—	268,50	271,—
R X	267,—	269,50	272,—
R XI	268,—	270,50	273,—
R XII	269,—	271,50	274,—
R XIII	270,—	272,50	275,—
R XIV	271,—	273,50	276,—
R XV	272,—	274,50	277,—
R XVI	274,—	276,50	279,—
R XVII	275,—	277,50	280,—
R XVIII	276,—	278,50	281,—
R XIX	278,—	280,50	283,—

II. Weizen

Preisgebiet	Juli	August	September
W V	303,—	305,50	308,—
W VII	305,—	307,50	310,—
W VIII	306,—	308,50	311,—
W IX	307,—	309,50	312,—
W X	308,—	310,50	313,—
W XI	309,—	311,50	314,—
W XII	310,—	312,50	315,—
W XIII	311,—	313,50	316,—
W XIV	312,—	314,50	317,—
W XVI	314,—	316,50	319,—
W XVII	315,—	317,50	320,—
W XVIII	316,—	318,50	321,—
W XIX	318,—	320,50	323,—
W XX	320,—	322,50	325,—

(2) Der Preis für Menggetreide und Mischfrucht ist nach dem Mischungsverhältnis zu berechnen.

(3) Die Preisgebietseinteilung richtet sich nach den bisherigen Bestimmungen. Sie wird von einer etwaigen Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke nicht berührt.

(4) Für die Zahlungs- und Lieferungsbedingungen sowie hinsichtlich der Beschaffenheit des Getreides gelten die bisherigen Vorschriften.

II

Preise für ausländisches Getreide

§ 2

(1) Ausländisches Brotgetreide (Weizen, Roggen) wird in den Monaten Juli, August und September 1950 auf der Grundlage eines durchschnittlichen Übernahmepreises von 317,50 DM für Weizen und 274,50 DM für Roggen je 1000 kg berechnet. In dem Preis für Weizen ist ein Zuschlag von 3,— DM je 1000 kg enthalten. Dieser Zuschlag kann der jeweiligen Beschaffenheit entsprechend erhöht werden.

(2) Der durchschnittliche Übernahmepreis wird für drei Preisgebiete mit einem Unterschiedsbetrag von je 2,— DM und mit monatlichen Aufschlägen (Reports) von je 2,50 DM je 1000 kg festgesetzt. Die Abgrenzung der Preisgebiete bestimmt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(3) In dem Übernahmepreis ist ein Betrag zur Abgeltung der Frachtkosten enthalten. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt, bis zu welchen Punkten in den Liefergebieten (Paritätspunkte) die Frachtkosten abgegolten werden.

(4) Die Kosten der Warenbewegung ab Paritätspunkt sowie die Handelsspannen können dem Abnehmer berechnet werden.

§ 3

(1) Ausländisches Futtergetreide wird auf der Grundlage eines Übernahmepreises von DM 260,— je 1000 kg berechnet. In diesem Preis ist ein Pauschalbetrag zur Abgeltung der Frachtkosten enthalten. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmt, bis zu welchen Punkten in den Liefergebieten (Paritätspunkte) die Frachtkosten abgegolten und wie hoch die Pauschalbeträge hierfür festgesetzt werden. Alle weiteren Kosten der Warenbewegung sowie alle Handelsspannen können dem Abnehmer berechnet werden.

(2) Zu- oder Abschläge für Unterschiede im Hektolitergewicht werden nicht gewährt und dürfen nicht berechnet werden.

III

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 4

Von den Betrieben, die am 30. Juni 1950, 24.00 Uhr, Roggen, Weizen oder ausländisches Futtergetreide (Gerste, Hafer, Mais, Milokorn [Sorghum]) auf Lager gehabt haben, wird auf die für diesen Zeitpunkt gemäß der Anordnung über Meldung von Beständen von Getreide und Mahlerzeugnissen vom   Juni 1950 (Bundesanzeiger Nr.   vom   Juni 1950) festgestellten Getreidebestände zum Ausgleich des Unterschiedes zwischen den für Juni 1950 und den für Juli 1950 geltenden Preisen nach näherer Weisung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch die Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft eine Ausgleichsabgabe in

Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem im Juni 1950 gültigen Preis und dem sich nach dieser Anordnung für Juli 1950 ergebenden Preis erhoben.

§ 5

(1) Die Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (WiGBl. S. 61) in der Fassung der Anordnung PR Nr. 5/50 vom 1. März 1950 (Bundesanzeiger Nr. 74 vom 18. April 1950) wird wie folgt ergänzt:

Der Ersten Anlage (Liste der inländischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel sowie der Entgelte für Leistungen zur Herstellung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel, auf die gemäß §§ 1 und 4 Preisvorschriften bis auf weiteres keine Anwendung finden) wird als Nummer 72 und 73 angefügt:

„72. Gerste, Hafer, Mais, Buchweizen, Hirse
73. Erzeugnisse aus Getreide aller Art und Erzeugnisse aus deren Weiterbe- oder -verarbeitung".

(2) Die Anordnung PR Nr. 84/49 über die Preisbildung für eingeführte Güter vom 9. November 1949 (BWMBl. S. 14) in der Fassung der Anordnung PR Nr. 7/50 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung PR Nr. 84/49 über die Preisbildung für eingeführte Güter vom 17. März 1950 (Bundesanzeiger Nr. 93 vom 16. Mai 1950) wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 der Anlage zu § 1 der Anordnung PR No. 84/49 erhält folgende Fassung:

„Roggen, Weizen, zu Futterzwecken bestimmtes Getreide und Milokorn".

§ 6

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Anordnung trifft der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung oder der zu ihr erlassenen Durchführungsbestimmungen, die nach Verkündung der Anordnung begangen sind, werden nach den Vorschriften des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz) vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) / 29. März 1950 (BGBl. S. 78) geahndet.

§ 8

Diese Anordnung tritt in Ansehung der §§ 1 bis 4 mit dem 1. Juli 1950, im übrigen am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle den §§ 1 bis 4 dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1950

I B 3/C 6/3139/50

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Niklas

Der Bundesminister für Wirtschaft

Dr. Erhard